

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kühn Elektro-und Gebäudetechnik GmbH, Hüfingen für die Anlageninstallation

1. Gegenstand dieser Bedingungen, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend "Bedingungen") gelten für Verträge, die die Kühn Elektro-und Gebäudetechnik GmbH, Seemühle 26, 78183 Hüfingen (nachfolgend "Kühn") mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Kunde") über die Installation von Informationstechnologie-, Telekommunikations- oder Elektroanlagen (nachfolgend: "Anlagen") abschließt (nachfolgend "Installationsverträge"). Diese Bedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Installationsvertrags, der durch die Annahme des von Kühn unterbreiteten Angebots durch den Kunden zustande kommt.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Kühn nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Die vorliegenden Bedingungen gelten für zukünftige Installationsverträge nicht, wenn Kühn vor Abschluss dieser Verträge geänderte Bedingungen zur Verfügung stellt; dann gelten die geänderten Bedingungen. In allen übrigen Fällen müssen Nebenabreden und Vertragsänderungen von Kühn schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Installation der Anlagen, die in der Anlagenübersicht zum Installationsvertrag oder in sonstigen dem Installationsvertrag beigelegten Dokumenten genannt sind.
- 2.2 Kühn erbringt hierzu die technischen Maßnahmen zur Inbetriebnahme der Anlagen.
- 2.3 Kühn teilt dem Kunden rechtzeitig vor der Installation die Installationsvoraussetzungen für die Anlage mit.

3. Termine und Fristen

- 3.1 Termine oder Fristen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von Kühn schriftlich bestätigt worden sind. Sie beginnen mit dieser Bestätigung und sind neu zu vereinbaren, wenn später Vertragsänderungen eintreten.
- 3.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch Kühn setzt stets voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig nachkommt. Macht er dies nicht und hängt die Einhaltung von Fristen und Terminen direkt oder indirekt von der Einhaltung einer solchen Verpflichtung des Kunden ab, verlängern sich vereinbarte Fristen und verschieben sich Termine auf Verlangen von Kühn um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum sowie um einen angemessenen Wiederanlaufzeitraum. Hierbei ist der Umstand zu berücksichtigen, dass Kühn vorhandene Personal- und sonstige Ressourcen stets ausgelastet einsetzt.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist nach Maßgabe von Nr. 5 zur Zahlung der Installationsvergütung sowie etwaiger zusätzlicher Vergütungen verpflichtet.
- 4.2 Der Kunde hat Kühn die Installation zu ermöglichen und nach Mitteilung der Installationsvoraussetzung durch Kühn gemäß 2.3 dieser Bedingungen auf seine Kosten die Installationsvoraussetzungen für die Anlagen zu schaffen, insbesondere
- a) die erforderlichen vorbereitenden Erd-, Bau-, Gerüst- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten am Installationsort vorzunehmen, so dass die

Installation ohne weitere Vorarbeiten von Kühn begonnen und durchgeführt werden kann;

- b) die Energie- und Wasserversorgung am Installationsort, einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, sicherzustellen;
- c) Kühn die erforderlichen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zu den jeweiligen Gebäuden zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Der Kunde wird außerdem die für die Installation der Anlagen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beantragen.
- 4.4 Auf Verlangen von Kühn hat der Kunde beim Einsatz eines Kühn-Mitarbeiters nach Abschluss der Arbeiten einen Arbeitsbericht oder ein Aufmaß als Nachweis für die erbrachten Installationsleistungen zu unterzeichnen.
- 4.5 Verletzt der Kunde die ihm nach Nrn. 4.1 bis 4.4 dieser Bedingungen obliegenden Pflichten schuldhaft, ist er Kühn zum Ersatz des hieraus resultierenden Schadens verpflichtet. Bei einem Schadensersatzanspruch von Kühn statt der Leistung steht Kühn ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 30 % der vereinbarten Installationsvergütung zu, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Kühn kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden eingestanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch Kühn bleibt unberührt.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle im Installationsvertrag enthaltenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Alle vereinbarten Preisnachlässe auf die jeweils gültigen Listenpreise und alle vereinbarten Rabatte gleich welcher Art entfallen ersatzlos, sofern der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise gegenüber Kühn in Verzug gerät. Es gelten dann stattdessen die zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise von Kühn.
- 5.3 Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge an Kühn zu zahlen.
- 5.4 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder der Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen wird ausgeschlossen.
- 5.5 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, kann Kühn Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt Kühn vorbehalten.

6. Abnahme

- 6.1 Die von Kühn erbrachten Installationsleistungen bedürfen der Abnahme
- 6.2 Die Abnahme richtet sich nach folgenden Bestimmungen:
- a) Bei der Abnahme festgestellte Fehler der abzunehmenden Installationsleistungen sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:
- aa) Fehlerklasse 1
Der Fehler führt dazu, dass die abzunehmenden Installationsleistungen

oder wichtige Teilleistungen nicht genutzt werden können.

- bb) Fehlerklasse 2
Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zuzumutende Zeitdauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können.
- cc) Fehlerklasse 3
Sonstige Fehler.
- b) Der Kunde ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 berechtigt. Fehler der Fehlerklasse 3 hindern die Abnahmefähigkeit der Installationsleistungen nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelbeseitigung zu beheben.
- c) Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von den Parteien für die Abnahme beauftragte Mitarbeiter zu unterzeichnen. In dem Protokoll sind die festgestellten Fehler, unterteilt nach Fehlerklassen, zu beschreiben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung aufzuführen.
- 6.3 Verletzt der Kunde seine Abnahmeverpflichtung, so gilt Nr. 4.5 dieser Bestimmungen entsprechend.

7. Mängelansprüche des Kunden

- 7.1 Im Falle der Mangelhaftigkeit der Anlage kann der Kunde nach Wahl von Kühn Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, wenn der Mangel nicht unerheblich ist.
- 7.2 Hat der Kunde Kühn nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist mit der Erklärung gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme ablehne, oder schlägt die Nachbesserung zweimal oder eine Ersatzlieferung fehlt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Daneben kann er nach Maßgabe von Nr. 8 dieser Bedingungen Schadensersatz verlangen. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht, wenn Kühn bereits zuvor die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer die Mangelhaftigkeit der Leistung allein oder zumindest in weit überwiegendem Maße, beispielsweise durch Verletzung seiner vertraglichen Pflichten, zu vertreten hat, oder wenn der von Kühn nicht zu vertretende Rücktrittsgrund zu einer Zeit eintritt, zu welcher sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.
- 7.3 Der Kunde wird bei der Eingrenzung von Mängeln mitwirken. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel der Installationsleistungen nachvollziehbar telefonisch oder schriftlich zu beschreiben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann Kühn die Nacherfüllung verweigern.
- 7.4 Ist es Kühn entweder unmöglich, den Mangel durch Nacherfüllung zu beheben, oder kann der Mangel nur mit unverhältnismäßigen Mitteln durch Nacherfüllung behoben werden, ist Kühn berechtigt, dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzuzeigen, den Mangel so zu umgehen, dass der Kunde die Anlage vertragsgemäß nutzen kann. Führen diese Maßnahmen nicht zum Erfolg oder ist dem Kunden unter diesen Umständen ein Festhalten am Vertrag unzumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Soweit er Herabsetzung des Kaufpreises oder Schadensersatz verlangen kann,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kühn Elektro-und Gebäudetechnik GmbH, Hüfingen für die Anlageninstallation

- ist die Möglichkeit, den Mangel zu umgehen, angemessen zu berücksichtigen.
- 7.5 Hat der Kunde Kühn wegen angeblicher Mängel der Installationsleistungen in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel besteht oder ein Umstand gegeben ist, der zur Geltendmachung von Mängelansprüchen nicht berechtigt, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von Kühn zu vertreten hat, Kühn die für die Verifizierung des angeblichen Mangels angefallenen Sach- und Personalkosten zu ersetzen.
- 7.6 Sofern der Kunde Mängelansprüche geltend macht, hat dies keinen Einfluss auf etwaige weitere zwischen Kühn und dem Käufer bestehende Verträge.
- 7.7 Mängelansprüche bestehen nicht für Fehler, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, vertraglich nicht vorgesehener Betriebsmittel, Anbringung nicht durch Kühn genehmigter Zusatzgeräte, Durchführung von Reparaturen oder Änderungen durch nicht von Kühn autorisierte Dritte entstanden sind. Ausgenommen von der Geltendmachung von Mängelansprüchen sind außerdem sämtliche Folgen chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 7.8 Kühn kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde Kühn die vereinbarte Vergütung abzüglich eines angesichts der noch ausstehenden Nacherfüllung angemessenen Teiles (mindestens in Höhe des Dreifachen der erwarteten Mangelbeseitigungskosten) bezahlt hat.
- 7.9 Fehlt den Installationsleistungen eine ausdrücklich garantierte Beschaffenheit oder hat Kühn einen Mangel Installationsleistungen arglistig verschwiegen, gelten die in den Nr. 7.1 bis 7.8 enthaltenen Beschränkungen der gesetzlichen Mängelansprüche nicht und Kühn haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.10 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in den Fällen vorsätzlichen Handelns.
- 7.11 Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.
- 8 Haftung**
- 8.1 Kühn haftet unbeschränkt für Schäden aus dem Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaffenheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die Kühn vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 8.2 Ebenso unbeschränkt haftet Kühn im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 8.3 Kühn haftet in den Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4 Kühn haftet für die durch die Verletzung von sogenannten Kardinalpflichten verursachten Schäden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsschluss des Käufers waren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte. Hat Kühn Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt, ist die daraus resultierende Schadensersatzhaftung begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.
- 8.5 Für Datenverlust beim Käufer haftet Kühn nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes, der trotz

- regelmäßiger, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung entsteht.
- 8.6 Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von Kühn, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jegliche Haftung von Kühn in Fällen höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Lieferverzögerung des Herstellers.
- 9 Schlussbestimmungen**
- 9.1 Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG, Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- 9.2 Erfüllungsort ist der Sitz von Kühn, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Hüfingen. Satz 1 gilt nur, wenn der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; die Vereinbarung des Gerichtsstands Hüfingen gilt darüber hinaus auch, wenn der Käufer bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 9.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder anderer Bestandteile des Kaufvertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für die Schließung von Vertragslücken.